



Nr. 38. Mittag-Ausgabe.

Einundsechzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt.

Freitag, den 23. Januar 1880.

Deutschland.

O. C. Landtags-Verhandlungen.

43. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 22. Januar.

11 Uhr. Am Ministerialtheater Lucius und Commissarien.

Nachdem der Gesetzentwurf, betreffend den Rechtszustand der zwischen Oldenburg und Preußen ausgehandelten Gebiete, in dritter Beratung erledigt ist, geht das Haus zur zweiten Beratung des Feld- und Forstpolizeigesetzes über, das nochmals an die Commission verwiesen war, auch zur Prüfung der Frage, ob und wie weit die Materie provinzielle Regelung zu unterziehen sei. Ein schriftlicher Bericht der Commission liegt nicht vor.

Referent Dr. von Heydebrand: Die jüngste Phase, welche dieser Gesetzentwurf durchlaufen hat, war für die Mehrheit der Commission wieder angenehm, noch besonders instructiv. Da keine Durchberatung der einzelnen Paragraphen im Plenum stattgefunden hatte, so besaßen wir wenig oder gar keinen Anhalt dafür, inwieweit denn die Majorität des Plenums Änderungen der gemachten Vorstellungen wünschte. Davon sind wir aber auch heute noch überzeugt, daß sich im Hause eine Majorität wird finden lassen, welche dem Walde und Feld den Schutz nicht vorenthalten will, dessen sie so dringend bedürfen. Wenn die Mehrheit der Commission jetzt Änderungen ihrer früheren reißig erwogenen Beschlüsse vorschlägt, so folgt daraus nicht, daß sie in ihren Überzeugungen schnell gewechselt habe, sondern nur, daß sie es nicht als ihre Aufgabe betrachtet, Prinzipien zu reiten, sondern der ernsten Pflicht entsprechen will, im Interesse des Landes an der Verständigung über diese Vorlage nach Möglichkeit mitzuwirken. (Beifall.) Die Frage der provinziellen Regelung spaltet sich in die beiden Unterfragen, ob sie für die gesamte Materie oder nur für einzelne Bestimmungen statzindien soll. Die erstere hat die Commission verneint.

Die Regierung erklärte sie für nicht discutabel und jeden Beschluß nach dieser Richtung hin für unannehmbar. Abgesehen von den praktischen Schwierigkeiten, sei es ein offensichtlicher Rückschritt, wenn man eine Materie, die seit 1847 für acht Provinzen einheitlich mit Erfolg geregelt sei, nunmehr ohne zwingenden Grund auseinanderreissen wolle. Auf dem gesamten Gebiet der Gesetzgebung sei oder werde Einheitlichkeit in der Monarchie mit Recht angestrebt, es empfehle sich daher nicht, eine einzelne Materie herauszureißen. Endlich aber sind die Punkte, welche nicht blos aus provinzieller Abneigung bekämpft worden sind, sondern wegen der wirklich vorhandenen provinziellen Eigentümlichkeiten sich zur einheitlichen Regelung nicht empfehlen, doch nur so gering an Zahl, daß sie eine provinzielle Regelung der Gesamtmauterie nicht nötig machen, und es bleibt also nur noch die Frage übrig, ob diese einzelnen Punkte für sich provinziell geregelt werden müssen. In dieser Beziehung wurde in der Commission die Frage angeregt, ob es sich nicht empfehle, die Materie für den Osten und Westen der Monarchie besonders zu regeln. Sie wurde verneint und die Elbe nicht als Grenzlinie für eine getrennte Gesetzgebung erachtet. In Westfalen haben seit 1847 die alten Feld- und Forstpolizeiordnungen gegolten, ohne daß Klagen laut geworden sind, und die Verhältnisse in Hannover und Hessen seien nicht so verschieden, daß man eine Materie nicht auch auf diese Provinzen anwenden könnte, die lediglich auf den Prinzipien der alten, in Westfalen geltenden Ordnung beruhe. Auch diese Frage hat die Commission deshalb verneint.

Ob sich endlich einzelne Punkte zur prinzipiellen Regelung empfehlen dürften, würde sich erst erkennen lassen, wenn man über sieht, wie sich die Paragraphen gestalten würden, welche die Hauptmauterie des Antioches gewesen wären, ob sich nicht durch die Verstärkung dieses oder jenes Amendments eine Fassung würde finden lassen, welche die Wünsche des Westens befriedigt und zugleich den Forderungen des Ostens gerecht wird, und die Commission glaubt, daß, nachdem der § 10 dahin modifiziert ist, daß das Wort „gebt“ gestrichen ist („... wer unbefugt über Grundstücke geht, reitet, läuft u. s. w.“), nachdem im § 41 (dem Beerent- und Pilzen-Paragraphen) den Berechtigungen in Hessen gebührend Rechnung getragen ist, — sie glaubt, daß damit die Hauptmauterie des Antioches befriedigt sind, und daß, wenn Sie die Fassung der Commissionsbeschlüsse acceptiren, auch diese Paragraphen sich zur provinziellen Regelung nicht mehr empfehlen. Die Commission hatte ferner die 72 gestellten Anträge zu prüfen, von denen einige im Wesentlichen acceptirt worden sind. Möge das Haus nun mit etwas mehr Wohlwollen an einen Gesetzentwurf herantreten, der schon fünf Mal commissarisch beraten ist, und nicht vergeben, daß seine vorjährige Commission, die sich doch aus wesentlich anderen Elementen zusammensetzte als die gegenwärtige, die Vorlage ganz so konstruiert hat, wie sie jetzt in der Fassung der Regierung vorliegt; daß, nachdem jetzt § 10 gemildert ist, in § 41 wesentliche Bedenken beseitigt sind, die Vorschläge der Commission sich im Wesentlichen als milder herausstellen. Vergeben Sie auch nicht, daß, wenn Sie die Vorlage ablehnen, eine ganze Anzahl schärferer Bestimmungen in den alten Polizeiordnungen in Kraft bleibt, die doch auch, wenn man keine anderen hat, in Anwendung gebracht werden müssen, um die Ordnung aufrecht zu erhalten. Nehmen Sie die Commissionsbeschlüsse an, und die Erfahrung wird lehren, daß Sie das Richtige getroffen haben. (Lebhafter Beifall rechts.)

Abg. Petri: Die Commission hat die Frage der provinziellen Regelung verneint. Nunmehr hat sich das Haus darüber zu entscheiden, bevor es in die Specialdisputation des Gesetzes eintritt, denn diese Entscheidung ist präjudizial für die gesamte weitere Beratung derselben.

Der Präsident ist der Ansicht, daß durch den Beschluß der Commission, die provinzielle Regelung nicht zu empfehlen, das Haus genötigt sei, zunächst in die Discussion des § 1 einzutreten.

Abg. Reichensperger (Olpe): Ich hätte erwartet, daß die Commission einen schriftlichen Bericht über diese principielle Frage gegeben hätte. Unsere Würde erfordert es, daß wir nicht so ins Blaue hinein votieren, es hätte uns vielmehr Gelegenheit gegeben werden müssen, die Gründe des Commissionsbeschlusses in den Fraktionen sachgemäß zu erörtern. Das Haus befindet sich in einer ganz exceptionellen Lage gegenüber der Commission, deren Beschlüsse so vielfach im Gegensatz standen zu den im Hause ausgesprochenen Wünschen. Um so mehr muß es auf den Antrag Petri beobachten und die Sache abermals an die Commission verweisen, um dem Beschuß des Landtags, daß die Frage der provinziellen Regelung genau geprüft werden sollte, gerecht zu werden. Es ist uns noch nie zugemutet worden, über eine Gesetzesvorlage nach mündlichem Bericht zu votieren.

Abg. v. Rauchhaupt: Die Commission hat beschlossen, auf das Gesetz selbst einzugehen. Ein entgegengesetzter Antrag, der die provinzielle Regelung der Frage bezweite, liegt nicht vor, es kann also über diese Frage bis jetzt nicht discutirt oder abgestimmt werden.

Abg. v. Schorlemeyer-Alst: Die Majorität des Hauses hatte, als sie die Vorlage an die Commission zurückverwies, offenbar die Intention, daß die Materie provinziell geregelt werden solle. Die Commission hatte also die Frage zu prüfen, und das Haus hat jetzt zunächst über diese Frage zu entscheiden.

Referent Dr. von Heydebrand: Die Frage, ob ein schriftlicher Bericht erstattet werden solle, ist in der Commission erörtert, aber von allen Seiten verneint worden, weil die Regierung erklärte, daß die Frage der provinziellen Regelung außerhalb der Discussion liege und wir in die Beratung des Gesetzes einzutreten müssten. (Oho! links.)

Minister Lucius: Die Majorität hat nicht, wie der Abg. v. Schorlemeyer meint, schon beschlossen, daß die Materie provinziell zu regeln, sondern nur einen hierauf gerichteten Antrag, wie alle anderen der Commission zur Prüfung überwiesen. Derselbe ist dort einer eingehenden Erörterung unterzogen worden, und ich habe dabei nach Verständigung im Staatsministerium erklärt, daß die Annahme des Antrages auf provinzielle Regelung einer Ablehnung der Vorlage gleich käme, daß also die Regierung auf provinzielle Regelung nicht eingehen könne, auch nicht in dem beschränkten Sinne des Antrages Miguel, daß für das rechts- und linksseitige Elbufer je eine gleichmäßige Regelung erfolgen solle. Da bisher ein schriftlicher Antrag, der die provinzielle Regelung beweist, nicht eingekragt ist, so ist zunächst über den § 1 zu discutiren; in dieser Discussion werde ich eventuell die Gründe angeben, welche die Regierung gegen die provinzielle Regelung hat.

Abg. Petri stellt einen schriftlichen Antrag auf provinzielle Regelung der Materie, ist jedoch der Meinung, daß es eines solchen nicht bedarf, da die Commission den entgegengesetzten Antrag gestellt habe.

Abg. v. Schorlemeyer-Alst stimmt diesen Ausführungen bei.

Präsident v. Kölle: Der Commission ist nicht blos die Frage, ob die Sache provinziell zu regeln, sondern das ganze Gesetz zur Berichterstattung überwiesen. Die Commission beantragt nun Wiederaufnahme der Beratung des Gesetzes. Ich werde deshalb den § 1 zur Discussion stellen und zugleich mit demselben über den Antrag Hänel, der der Regierung provinzielle Regelung empfiehlt, resp. den Antrag Petri discutiren und über ihn abstimmen lassen.

Abg. Petri ist damit einverstanden.

Der § 1 der Vorlage lautet: „Die in diesem Gesetz mit Strafe bedrohten Handlungen unterliegen, soweit dasselbe nicht abweichende Vorschriften enthält, den Bestimmungen des Strafgesetzbuches“.

Abg. Francke: Ich habe den Gesetzentwurf mit Freuden begrüßt, weil er dem durch die Entwicklung des Feld- und Waldbaus entstandenen Bedürfnis nach größerem Schutz gegen Beschädigungen abhelfen soll. Ich halte auch die provinzielle Regelung nicht für richtig, denn die Schwierigkeiten der Frage liegen nicht in den provinziellen Verschiedenheiten, sondern darin, daß die allgemeinen Grundsätze, welche in der Frage überall maßgebend sein müssen, noch nicht genügend feststehen. Es ist schädlich, eine große Menge Amendements im letzten Augenblick in ein Gesetz zu bringen. Solche Anträge sind niemals vollkommen im Geiste des Gesetzes durchdrückt und passen deshalb oft nicht in den Zusammenhang des Ganzen. Wenn daher das Gesetz mit allen beantragten Zusätzen zu Stande kommt, so müssen diese erst von einer Redaktionscommission im Geiste des Ganzen bearbeitet werden. Der § 1 der Vorlage verweist auf das Reichsstrafgesetzbuch für die Fälle, welche das Gesetz nicht geregelt hat. Nur stehen aber die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes im schärfsten Widerspruch zu den Prinzipien des Strafgesetzbuches. So sind hier Strafverhängungsmomente eingefügt, die das gemeinsame Strafrecht gar nicht kennt, und die gar keinen Zweck haben.

Warum soll z. B. Jemand doppelt so hoch bestraft werden, wenn er dies Sonntags auf dem Spaziergang einen kleinen Feldfreiwill begeht, als wenn er dies an einem Wochentage thut? warum, wenn er bei der Pfändung eines falschen Namens angibt oder die Flucht ergreift? Wegen der falschen Namensangabe wird er ja ohnedies bestraft und es gilt allgemein nur für strafbar, wenn der auf frischer That betroffene Freiber Gewalt gebraucht, während man es als das natürliche und als völlig unstraflich ansieht, daß Jemand durch die Flucht sich der Strafe zu entziehen sucht. Ganz neu ist es auch, daß die Strafe des Rücksfalls nicht erst dann eintritt, wenn das neue Vergehen nach verbüßter Strafe des alten begangen ist, sondern schon nach Verurteilung wegen eines gleichartigen Vergehens. Man hat die Bestimmungen des Forstdiebstahlsgesetzes hier einfach abgeschrieben, ohne zu bedenken, daß es sich um eine ganz andere Materie handelt. Das in aller Welt anerkannte Prinzip, daß jugendliche Verbrecher milder zu bestrafen sind, wird hier ganz ohne Noth aufgegeben. Hätte man es bei dem § 57 des Strafgesetzbuchs belassen, so könnte wenigstens in allen den Fällen, von denen man voraussetzt, daß ein anständiger Mensch sie gar nicht zur Azeige bringen wird, gegen Kinder aus einfachen Verwirren erlassen werden. Wahrhaft drakonisch sind die Bestimmungen des § 21. Wenn ein Kind einen Korb mit Erdbeeren aus dem Walde holt, beträgt beim dritten Rücksfall die Strafe schon mindestens eine Woche Gefängnis. (Hört!) Wenn ein Vater seinem Kinde eine Peitsche aus entwendetem Rohr schnürt, so ist die Entwendung in der Absicht der Veräußerung gegeben, also ebenfalls das Strafminimum eine Woche Gefängnis. (Hört!) Eltern und Aufseher sollen für die Strafe der Kinder unter zwölf Jahren und der Blödsinnigen haften, obwohl man diese Personen gar nicht bestrafen kann. Dabei hatten sie sonderbarer Weise nur, wenn der Werth des Entwendeten unter 10 M. beträgt, bei höherem Werth hassen sie für gar nichts. Das Gesetz macht nicht den geringsten Unterschied zwischen den in gewinnüchtiger Absicht vor-genommenen Entwendungen und dem bloßen Naschen und Mausen. Die Absfallsprodukte des Waldes, die der Eigentümer verkommen läßt, für sich zu nehmen, ist nach unserem Volksbewußtsein kein Diebstahl. (Rufe rechts; Kommunismus.)

Der Eigentümer soll ein vorzugsweise Occupationsrecht haben, aber die Ansicht, daß er sich um sein Eigentum gar nicht zu kümmern brauche und doch die wirthschaftliche Ausnutzung andern ganz untersagen könne, wird jetzt von den größten Juristen bekämpft und als Grundsatz aufgestellt, daß der Eigentümer auch Rücksicht auf die Gesellschaft zu nehmen hat, die ihm allein den Schutz des Eigentums gewährt. (Sehr richtig!) Das vorliegende Gesetz läßt es stellenweise nicht nur bei dem Schadenerlaß bewenden, wenn Jemand ohne Schuld Schaden verursacht hat, sondern gestattet ihm nicht einmal gegen die Strafe den Gegenbeweis seiner Unschuld. Das Verfahren endlich ist viel zu kompliziert und feierlich für die geringfügigen Sachen, um die es sich handelt. Ein einziger gestohlerner Apfel beschäftigt das Schöffens und Landgericht. Für solche Kleinigkeiten, für die im jugendlichen Uebermuth begangenen Übertretungen sollte man dem Eigentümer einfach gestatten, sich durch eine Ohrfeige oder dergleichen abzufinden, und wie bei Beleidigungen und Körperverletzungen nur den Theil bestrafen, der weiter gegangen als der andere. Statt dessen zwingt man den Eigentümer zur Strafanzeige, der Gendarmer, der den Freibetragt, darf ihm bei Zuchtwurde nicht entwischen lassen, selbst wenn der Verlehrte die Sache auf sich berufen will, und die Eltern des geschlagenen Kindes können keine großen Injurienprozesse gegen den Eigentümer anstellen. Ich meine, die ganze Materie ist noch nicht reif, die Vorlage noch nicht genug durchgearbeitet, trotz der vier Commissionsberatungen. (Sehr richtig!) Wir sollten uns daher alle bemühen, eine vernünftige Kritik an dem Entwurf zu üben, damit im nächsten Jahr ein richtiges Gesetz zu Stande kommt.

Abg. Graf York: Ein großer Theil des Hauses scheint zu glauben, die Regierung ziehe mit ihrer Vorlage nicht auf haltbarem Boden; wer aber ihre Vorwegnahme kennt, muß wissen, daß sie genügend durchgearbeitet ist, daher ihre Annahme bei der ersten Lesung sehr überraschen mußte. Bin ich der einzige im Hause, der die vielen Klagen im Lande über unsere theoretische Gesetzgebung und das übertriebene Humanitätsprinzip in derselben gehört hat? Unsere Verbrecher können sehr oft nur deshalb nicht gefangen werden, weil in unsern Gesetzen vor allen Dingen dafür gesorgt ist, daß mir ja nicht einmal ein Schuldloser in Verdacht komme. Es ist immer hier so dargestellt worden, als ob von dem Gesetz hauptsächlich nur Touristen, Botaniker, sich betränkende Mädchen und Dichter betroffen werden, die große Menge aber, auf welche das Gesetz es anzieht, sind die Holz- und Felddiebe, die sich in Wäldern in den Forsten herumtreiben. Wir haben ja doch verständige Richter, welche zwischen einem Holzdiebe und einem Touristen zu unterscheiden vermögen. Der Waldbesitzer wird sich auch nicht, auf dieses Gesetz gestützt, wie ein Polizeidraht in seinen Wäldern stellen, das thut doch kein vernünftiger Mensch, und sich auf Chiranen und Blagereien verlegen. Ein zu scharfer Schutz des Privateigentums ist das vorliegende Gesetz doch nicht, das Strafgesetzbuch und die Polizeiordnung von 1847 schützen es in noch schwächerer Weise. Gerade die Natur des Forstdiebstahls macht einen weitgehenden Schutz desselben erforderlich, da er zu vielen Einbrüchen ausgesetzt ist. Ich glaube, man hat sich zu viel in Schlagwörtern überwiegert, man spricht immerwährend vom Volksbewußtsein des Volkes. Wenn ich auf einer meiner Besitzungen auf Kinder oder Erwachsene höre, die sich im Walde irgend eine Ruhzeit machen, so laufen sie davon, noch ehe sie wissen, was ich ihnen sagen werde, treibt sie ihr Volksbewußtsein zum Fortlaufen? Ich hätte die Vorlage lieber so gesehen, wie sie das erste Mal aus der Commission kam, aber auch noch in ihrer jetzigen Fassung ist sie ein Fortschritt gegenüber dem jetzigen Zustande mit seinen 250 Verordnungen über diese Materie. Sollten sich einzelne Mißstände mit der Zeit herausstellen, so können wir sie ja später befeiern. Das Gesetz ist im Ganzen einfach und klar, es läßt für die Bemessung der Strafe einen weiten Spielraum und trägt allen berechtigten Wünschen Rechnung.

Abg. v. Schorlemeyer-Alst: Die Ausführungen Franckes waren der schlagentzende Beweis dafür, daß die Vorlage noch nicht gehörig durchgearbeitet ist. Wohl mögen über zu weit gehende Humanität unserer Gesetze Klagen laut werden, aber bei diesem Gesetz klagt man im Lande über zu große Härte. Allerdings will es nicht Touristen, sich betränkende Mädchen und Dichter treffen, sondern die eigentlichen Forstdiebe; setzen wir aber einmal die Strafen für gewisse Handlungen fest, so muß der Richter danach erkennen und kann nicht gewisse Kategorien begnadigen. Auch wir wollen die Privateigentum am Walde soweit als möglich schützen, durch zu drastische Bestimmungen bringt man aber das Eigentum überhaupt in eine weit größere allgemeine Gefahr. (Sehr richtig!) In diesem Gesetz sollen auch Handlungen bestraft werden, die bisher für straflos galten, und es stempelt Leute zu Dielen, denen das Bewußtsein eines Diebstahls ganz fern liegt. Einfach und klar ist es nicht. In Bezug auf Gewohnheitsrecht und Anschauung bestehen provinzielle Verschiedenheiten, die in diesem Gesetz keinen Ausdruck finden müssen. Der Beschluß des Hauses in der ersten Lesung war der Ausdruck des allgemeinen Gesetzes, daß die Vorlage für diese Session begraben sei. Man weiß ja, welcher mächtige Wille ihr schnelles und unverarbeitetes Wiederaufleben bewirkt hat; das Gesetz soll und muss zu Stande kommen. Der Referent hat gesagt, die Erwägung einer provinziellen Regelung sei in der Commission aufgegeben worden, weil die Regierung diesen Gedanken für indiscutabel erklärt habe. Eine solche Erklärung ist aber gar kein Grund für die Commission, ihre Beratungen über diesen Gedanken anzugeben. Die Ansicht der Regierung ändert sich ja zwischen Commission und Plenum oft sehr erstaunlich. Die Herren Conservativen möchte ich auch erinnern, daß es conservativ ist, von einer zu centralisierten Gesetzgebung zurückzutreten und dem Volksbewußtsein durch provinzielle Gesetze Genüge zu thun. Die zahlreichen Abänderungsanträge machen die Hoffnung auf Annahme der Vorlage zu nichts, und ich behalte lieber die alten, milderen Bestimmungen. Ich bitte, daß das Gesetz entweder nochmals an die Commission zu verweisen oder es abzulehnen, damit es von der Regierung noch einmal durchgearbeitet werden kann.

Minister Dr. Lucius: Ich hätte es sehr wohl vermeiden können, mich mit der Vorlage gänzlich zu identifizieren. Ihre Entstehungsgeschichte beweist, daß sie auf gründlichen Studien und Vorarbeiten beruht. Die früheren Häuser des Landtages waren derselben Meinung. Danach glaubte ich, schon um die Continuität der Amtsführung aufrecht zu erhalten, die Vorlage wieder einbringen zu müssen. Es handelt sich in der Vorlage nicht blos um Verhärtingen, sondern auch um wesentliche Milderungen. Die Vorwürfe des Abg. Francke werden später meine juristischen Commissarien widerlegen; die von ihm getadelten Vorschriften bestehen sich wesentlich auf den Abchnitt 29 des Strafgesetzbuches und entsprechen der Feld- und Forstdiebstahlsgesetz von 1847 und dem Forstdiebstahlsgesetz, welches mit dem 1. Oktober 1879 in Kraft getreten ist. Was die Bestrafeung der jugendlichen Forstdiebe angeht, so darf man dabei nicht vergessen, daß der Forstdiebstahl von Kindern gewerbs- und gewohnheitsmäßig betrieben wird, daß die Eltern ihre Kinder zum Stehlen erziehen und zum Stehlen schicken. Es gibt viele Leute, die ihr Vieh von ihren eigenen Früchten nicht erhalten können und Jahr aus Jahr ein vom Forstdiebstahl leben. (Sehr richtig! rechts.) Der Abg. Francke hat einen Unterschied zwischen Stehlen und Mausen gemacht und dabei auf die krasseste Form der Selbsthilfe hingewiesen. Welch' ein Schrei der Entrüstung wäre er tönt, wenn in der Regierungsvorlage ein derartiger Antrag enthalten gewesen wäre. (Sehr richtig! rechts.) Die Gefahr der Selbsthilfe liegt bei Forstdiebstahl nur allzu nahe und das Gesetz sollte eben Garantien gegen die Selbsthilfe schaffen, denn wo das Gesetz keinen Schutz gibt, folgt die Selbsthilfe in trauriger Form. Dann hat derselbe Abgeordnete eine völlig neue Theorie über das Eigentumsrecht an Wald und Feld entwickelt.

Wir haben doch wohl keine Veranlassung, die herrschenden Eigentumsbegriffe zu erschüttern, das wird schon genügend von anderer Seite besorgt. Wir sollen auch nicht ohne weiteres annehmen, daß jeder Grundbesitzer in der schroffesten Weise sein Eigentumsrecht handhabt, sondern müssen annehmen, daß er es milde und schonend ausübt. Der Abg. v. Schorlemeyer stellte die Zweckmäßigkeit der provinziellen Regelung in den Vordergrund. Eine provinzielle Regelung dieser Frage scheint der Regierung nicht zweckmäßig und nicht möglich und zwar deshalb, weil diese Dinge in der ganzen Monarchie zum großen Theile einheitlich geordnet sind. Auf diese Einheit und Gleichheit weist das Strafgesetzbuch, sowie die neue Straf- und Civilprozeßordnung hin. Dieser Gedanke ist auch seitens des früheren Hauses, das in seiner Zusammenfassung nicht conservativer war, wie das heutige, als maßgebend und berechtigt bei der Annahme des Forstdiebstahlsgesetzes anerkannt worden, welches für die ganze Monarchie gilt. Eine provinzielle Regelung würde daher ein Rückschritt sein, denn seit 1847 besteht die alte Feldpolizeiordnung in den sieben alten Provinzen, einem Theil des Rheinlandes rechts des Rheins, und die Strafbestimmungen gelten auch in Hannover und Schleswig-Holstein. Der Gesetzentwurf, wie er vorliegt, gewährt auch einen genügenden Spielraum zur Ausgleichung der provinziellen Verschiedenheiten, die nicht so bedeutend sind, wie man immer behauptet hat. Deshalb glaube ich, daß der Vorwurf, die Vorlage sei nicht reif, unbegründet ist. Ich muß auch die Vermuthung zurückweisen, als ob von irgend einer Seite ein Druck ausgeübt worden sei; ich habe lediglich meiner Amtspflicht gehorcht, als ich den Gesetzentwurf wieder einbrachte und ihn nicht fallen ließ, ehe das Haus Stellung zu demselben genommen hatte. Da ein positiver Beschluß des Hauses nicht vorliegt, so bitte ich in die Specialberatung einzutreten und ich zweifele nicht, daß wir uns über die einzelnen Paragraphen verständigen können. (Beifall rechts.)

Regelung nicht eingegangen, weil die Regierung dieselbe als nicht diskutabel erklärte, so habe ich mich vielleicht nicht richtig ausgedrückt; die Commission ist deshalb nicht darauf eingegangen, weil sie sich den von der Regierung vorgetragenen Erwägungen durchaus anschloss. Deshalb hieß sie es auch nicht für nötig, einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

Abg. Petri will seinen Antrag als präjudiziellen vor dem § 1 zur Abstimmung gebracht haben; darin unterstützt ihn von Schorlemer. Der Präsident und die Mehrheit des Hauses hält aber dafür, daß zunächst über § 1 und erst nach dessen Ablehnung über den Antrag Petri abgestimmt werden müsse.

§ 1 wird darauf in namentlicher Abstimmung mit 302 gegen 74 Stimmen angenommen; damit ist der Antrag Petri hinfällig geworden.

§ 2 lautet: „Für die Strafzumessung wegen Zu widerhandlungen gegen dieses Gesetz kommen als Schärfungsgrund in Betracht: 1) wenn die Zu widerhandlung an einem Sonn- oder Festtag oder in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang begangen ist; 2) wenn der Zu widerhandelnde Mittel angewendet hat, um sich unentdeckt zu machen; 3) wenn der Zu widerhandelnde dem Feld- oder Forsthüter oder einem anderen zuständigen Beamten, dem Bevölkerungen oder dem Handlungsberechtigten seinen Namen oder Wohnort anzugeben sich geweigert oder falsche Angaben über seinen oder seiner Gehilfen Namen oder Wohnort gemacht oder auf Anrufen der vorsichtig genannten Personen, stehen zu bleiben, die Flucht ergriffen oder fortgeführt hat; 4) wenn der Thäter die Aushändigung der zu der Zu widerhandlung bestimmten Werkzeuge oder der mitgeführten Waffen verweigert hat; 5) wenn die Zu widerhandlung von drei oder mehr Personen in gemeinschaftlicher Ausführung begangen ist; 6) wenn die Zu widerhandlung im Rückfall begangen ist.“

Abg. Seelig beantragt die Nr. 1 des § 2 zu streichen. Commissar v. Bülow empfiehlt ihn, da er den Strafmilderungsgründen in keiner Weise präjudiziere.

Abg. Kräger sähe lieber den ganzen Paragraphen gestrichen. Im Strafgesetzbuch kennen wir Milderungs- und Verschärfungsgründe; hier ist nur von den letzteren die Rede. Der ganze Paragraph ist ein Zweifel an der Capacität des Richters. Das, was da angegeben ist, mag im einzelnen Falle ein erschwerender Strafgrund sein; es verfehlt aber absolut seinen Zweck, wenn es in allen Fällen Geltung haben muß, weil es dann hauptsächlich harmlose Spaziergänger, Naturschwämmer, Sammler u. s. w. trifft, welche meist nur des Sonntags Zeit haben, ihren Liebhabereien nachzugehen. Auch die Bestimmungen vor Sonnenauf- und nach Sonnenuntergang gilt höchst penibel, denn sie erfordert genaueste astronomische Zeitmessung, und es kann die Straferhöhung von einer einzigen Minute abhängen. Der Redner ist immer gegen eine Revision des Strafgesetzbuches gewesen, am meisten aber auf dem Gebiete der Bagatelle.

Commissar v. Bülow bestreitet, daß dieser Paragraph einen Zweifel gegen die Capacität des Richter in sich schließe. Es handele sich hier nicht bloß um die Richter, sondern auch um nichtjuristische Polizeivorstände und Amtsvertreter, denen die Specificirung der Erhöhungsgründe zur Orientierung zu dienen habe. Auch sei es nach seiner Ansicht dem Richter unbenommen, beim Vorhandensein mildernder Umstände auch in den hier ans geschilderten Fällen auf das Strafminimum herabzugehen.

Abg. Windhorst erklärt, für den § 2 stimmen zu wollen, obschon er nicht mit allen Nummern, namentlich nicht mit Nr. 3 einverstanden sei. Es liege in der menschlichen Natur, daß der Strafe so weit als möglich zu entziehen; auch das Strafgesetzbuch kenne dafür keinen besonderen Paragraphen. Er bitte den Präsidenten, über jede Nummer einzeln abstimmen zu lassen.

Abg. Cramer hat von dem Gesetz und besonders von diesem Paragraphen den Eindruck bekommen, als ob es ausdrücklich von Großgrund- und Waldbesitzern gemacht sei. Man behandle die Sache so, als ob es dasselbe wäre, ein Blatt vom Baume oder einem Siegel vom Dache zu nehmen. Das Gesetz treffe auch harmlose Spaziergänger, man werde nicht Schlechte genug zur Überwachung aufstreben können. Einzelne Nummern des § 2, besonders den vom Untenendlinden handelnden, findet Redner nicht präcis genug formuliert und zu Mißbrauchen Anlaß gebend.

Minister Dr. Lucius: Man spricht hier immer von harmlosen Spaziergängern, während doch im Gesetz von Forst- und Feldfreveln die Rede ist. Gerade der vorliegende § 2 entspricht genau einem Paragraphen des Forstfrevelgesetzes von 1847. Ich bitte um Aufrechterhaltung der verschärften Gründe. Gegen das Strafgesetz kann der vorliegende Entwurf schon deshalb nicht verstoßen, weil dort die Regelung dieser Materie ausdrücklich vorbehalten ist. Auf die Bedenken Windhorst gegen § 3 erwiedere ich, daß unter den dort erwähnten „zuständigen Beamten“ zweifellos vereidigte öffentliche Beamte zu verstehen sind.

Abg. Freiherr v. Fürth macht darauf aufmerksam, wie gerade der Friedstag, der Sonntag, zu Walb- und Feldfreveln häufig mißbraucht werde, und bittet um Annahme des Paragraphen.

Abg. Frande wendet sich gegen eine falsche Auslegung seiner Worte durch den Regierungskommissar und hebt dann hervor, daß die Begehung einer strafbaren Handlung am Sonntag wohl ein Strafverschärfungsgrund sein könne, aber nicht sein müsse, besonders nicht in leichteren Fällen. Diese Erwiderung erheischt eine andere Fassung des Paragraphen; im Augenblick sei er aber nicht in der Lage, ein gehörig redigiertes Ämendement vorzulegen.

Nach einer kurzen, einen unwesentlichen Punkt corrigierenden Neuherfung des Regierungskommissars von Bülow wird ein Antrag auf Schluß der Discussion angenommen. Nach einem resumirenden Schlusshow des Referenten werden die einzelnen Nummern des Paragraphen 2 und sodann der ganze Paragraph vom Hause genehmigt.

§ 3 definiert den Begriff des Rücksfalls dahin, daß er abhängt von der vorher bereits einmal erfolgten rechtskräftigen Verurtheilung des Angeklagten, während ein Antrag der Amtsgerichte Seelig und v. Fürth die vorher erfolgte Beiträffung als Kriterium aufstellen will.

Referent v. Heydebrand weist auf die Schwierigkeit hin, die erfolgte Vollstreckung von Vorstrafen zu constatiren. Auch liege oft ein langer Zwischenraum zwischen der rechtskräftigen Verurtheilung und der Strafvollstreckung. Alle Delikte, die in diesem Zwischenraum fielen, wären nach dem Antrage Seelig nicht als rücksäßig zu erachten, was sich nicht empfehle.

Abg. Reitzenperger (Olpe) eillärt sich entschieden gegen die hier erfolgte Durchbrechung des Prinzips unseres jehigen Strafrechts und gegen die Rückkehr zu dem alten, von Wissenschaft und Praxis als inhuman verworfenen Prinzip, die erfolgte rechtskräftige Verurtheilung und nicht die exequite Strafe als Kriterium des Rücksfalls festzuhalten. Zugem. sei gerade diese Materie zu einer milderen Verurtheilung durchaus geeignet.

Regierungskommissar von Bülow und Abg. von Luck bestreiten, daß hier das Prinzip des Reichsstraflgesetzbuchs durchbrochen werde. Gerade diese Materie sei der landesgesetzlichen Regelung vorbehalten worden, und hier empfehle es sich analog dem Holzdielestahlsgesetz die alte preußische Tradition, die nur mit Widerstreben von dem Bundesratthe verlassen sei, aufrecht zu erhalten.

Nach Ablehnung des Antrages Seelig wird § 3 unverändert angenommen.

§ 4 bestimmt, daß die in § 57 des Strafgesetzbuchs jugendlichen Personen unter achtzehn Jahren zugelassenen milderen Strafen, wobei der Richter in besonders leichten Fällen nur auf Beweis erkennen kann, für die Delikte dieses Gesetzes nicht Platz greifen sollen.

Die Abg. Siebiger und von Cuny beantragen principaliter die Streichung dieses Paragraphen, eventuell die mildere Strafbemessung nur in dem Falle des § 57 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs auszuweichen.

Die Antragsteller betonen, daß es sich hier häufig um sehr leichte Übertretungen handle, von denen das Bewußtsein der Strafbarkeit nicht jedem innenwohne, namentlich aber nicht jugendlichen Personen. Hier sollte man nicht dem Richter die Möglichkeit nehmen, auf einen Beweis zu erkennen, die ihm das Strafgesetzbuch selbst in den schwereren Fällen von Vergehen gebe. Die Analogie des Holzdielestahlsgesetzes könne hier nicht angezogen werden, da dieses ein ganz anderes Strafsystem, das absolute, nicht das relative, auf welches leichtere nur der § 57 des Strafgesetzbuchs angewendet werden könne, habe.

Referent v. Heydebrand entgegnet, daß gerade die Delikte dieses Gesetzes von jugendlichen Personen meistens begangen werden und daß diesen das Bewußtsein von der Strafbarkeit ihrer Handlung vollständig innerwohne. Die Voraussetzung des § 57 des Strafgesetzbuchs treffe also hier nicht zu.

Darauf wird § 4 mit dem Eventualantrage Siebiger angenommen und ebenso unverändert ohne Debatte die §§ 5—8.

Gegen 4 Uhr vertagt das Haus die Fortsetzung der Debatte bis Freitag 11 Uhr.

Herrenhaus. 7. Sitzung vom 22. Januar.

11 Uhr. Am Ministerialtheater Friedberg und mehrere Commissarien.

Eingegangen sind die Gesetz-Entwürfe betreffend die Befreiung der Strompolizei gegenüber den Uferbesitzern und bet. die Aufhebung der Ufer- und Waldordnung für die Provinz Schlesien und die Grafschaft Glatz.

Gestorben sind seit der letzten Sitzung Graf v. Alvensleben (Ergleben),

Geb. Rath v. Letzog und Prof. Dr. Hesse. Das Haus ehrt das Andenken der Verstorbenen in der üblichen Weise.

Neu berufen sind auf Präsentation der Städte Bremen und Stralsund resp. die Oberbürgermeister Wegener und Franke.

Neu eingetreten ist Graf zu Lynar (Lübenau).

Ramens der Justiz-Commission referirt zunächst Wever über den Entwurf eines Ausführungsgegesetzes zur deutschen Gebühren-Ordnung für Rechtsanwälte. Die Vorlage gelangt ohne Debatte, ebenso wie im anderen Hause unverändert zur Annahme.

Es folgen Petitionen.

Über die Petition des Dr. jur. Wallmann und Genossen hier selbst, um Verleihung der Rechts- und Prozeßfähigkeit an die gegenseitigen Versicherungsgesellschaften, geht das Haus auf Antrag des Referenten der Justiz-Commission Dernburg zur Tagesordnung über.

Das Gleiche geschieht auf den Antrag Bredt's in Betreff der Petition der bei den Landgerichten in der Provinz Hannover angestellten Gerichtsdienner um Verbesserung ihres Dienstlohnem.

Die Petition des Ausschusses der Calenberg-Grubenhagen'schen Landschaft führt aus, daß für die Führung der Kassenangebote 500 Thaler jährlich als Entschädigung für das Personal der Staatskasse gezahlt seien. Durch Rescript des Finanzministers vom 15. August 1873 wurde die Finanzdirection in Hannover veranlaßt, vom Jahre 1873 ab aus den Beiträgen, welche die Brandkasse für die Kassenverwaltung zahlt, Remunerationen an einzelne Beamte der Bezirksbaupolizei nicht mehr zu bewilligen, sondern die gebrochenen Beiträge den Anordnungen der Oberrechnungskammer gemäß zu den allgemeinen Staatshänden vereinnahmen zu lassen. Die Petenten wünschen die Aufhebung dieses Rescripts und Wiederherstellung des früheren Zustandes.

Die Budgetcommission empfiehlt durch ihren Referenten Grafen zur Lippe die Ueberweisung der Petition an die Regierung zur Berücksichtigung. Nachdem sich der Regierungskommissar Geb. Rath Forst gegen diesen Antrag erklärt, gelangt der Commissionsantrag zur Annahme.

Die Petition der Vertreter westpreußischer Deichverbände wegen Beslehung der Vorarbeiten beabsichtigt Regulierung der Weichsel und Nogat. beantragt die Gewerbecommission durch ihren Referenten Geysmer der Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen. Das Haus überweist aber den Antrag des Herrn v. Simpson-Georgenburg gemäß die Petition der Regierung zur Erwähnung.

Es folgt der mündliche Bericht der Commission für Agrarverhältnisse über die Petition des Präsidiums des Märkischen Forstvereins in Frankfurt a. O. mit dem Antrage, eine Revision des Gesetzes vom 6. Juli 1875, betreffend Schuhwaldungen und Waldgenossenschaften, herbeizuführen.

Der Berichterstatter v. d. Osten beantragt, über die Petition in Erwähnung, daß das Gesetz zur Beurtheilung der Erfolge desselben zu kurze Zeit in Wirksamkeit gewenzt, zur Tagesordnung überzugehen.

Graf Schulenburg-Beechendorf bekämpft diesen Antrag, da das bisherige Gesetz, in welchem kein Expropriationsrecht constituiert ist, sich im Gegensatz zu den von demselben erhofften Wirkungen der nötigen Aufsicht von Schuhwaldungen hinderlich erwiesen hat. Die bauerlichen Besitzte müssen wieder einen Waldbesitz bekommen. Zu diesen Zwecken müßte eine Revision der bestehenden Gesetze eintreten und deshalb die Petition der Regierung zur Erwähnung überwiesen werden.

Graf Brühl vertritt den Commissionsantrag.

Dr. Friedenthal charakterisiert das Hauptverdienst der jetzt bestehenden Gesetze dahin, daß sie zuerst das Prinzip constatiren, daß der Wald ein gemeinsames Nationalgut ist, während bis dahin Decennien hindurch das rücksichtslose, erbatiche Prinzip in Geltung war. Hinderlich seien die Gesetze der Förderung des Forstbesitzes nie gewesen, obwohl sie aber ohne Verhülfen der Regierung nicht wirksam genug seien. Ihre Fortentwicklung sei sehr wünschenswert. Welche Form man zur Errreichung dieses Zweedes wähle, sei gleichgültig.

v. Simpson-Georgenburg befürwortet den Antrag des Grafen Schulenburg, um den Bauernstand vor den liberalen Parzellierungsgedanken zu bewahren. Dieser Antrag wird sodann vom Hause angenommen.

Schluß 2 Uhr. Nächste Sitzung: Freitag 12 Uhr. (Kleinere Vorlagen und Petitionen.)

Berlin, 22. Januar. [Amtliches.] Se. Majestät der Kaiser hat dem ständigen Hilfsarbeiter im Auswärtigen Amt Dr. jur. Mühlberg, sowie dem im Auswärtigen Amt angestellten Assessor von Eichhorn den Charakter als Legations-Rath, und dem Geheimen expedirenden Sekretär und Calculator bei der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds, Arndt, den Charakter als Rechnungsrath verliehen.

Se. Majestät der Kaiser hat im Namen des Reiches den bisherigen Consul Travers in Cairo zum Consul in Canton und Hongkong ernannt.

Se. Majestät der König hat dem Gerichtsschreiber, Secrétaire du préfet in Stettin den Charakter als Councillor-Rath, und dem Honigluchen-Fabrikanten Hermann Thomas zu Thorn, sowie der Witwe Immervaher, Anna geborenen Silberstein, und dem Kaufmann Emil Immervaher, Inhaber der Firma „D. Immervaher“ zu Breslau, das Prädicat als Königliche Hoflieferanten verliehen. Der Königliche Bauinspector Rudolf Werner zu Torgau ist in gleicher Amtseigenschaft nach Hirschberg in Schlesien, und der Königliche Bauinspector, Baurath Peter zu Minden in gleicher Amtseigenschaft nach Torgau verliehen worden. Der Königliche Kreisbaumeister Friedrich Haupt zu Greifswald in Pommern ist zum Königlichen Bauinspector ernannt und demselben die Bauinspector-Sielle zu Minden verliehen worden.

Die Cataster-Controleure Kolter in Ahrweiler, Lötz in Stromberg, Lötz in Zell und Gensh in Neustadt W.-Pr. sind zu Steuer-Inspectoren ernannt worden.

[Ministerium der öffentlichen Arbeiten.] Bei den am 1. Februar d. J. in Wirksamkeit tretenden Königlichen Eisenbahndirectionen zur Verwaltung der Köln-Mindener, der Magdeburg-Halberstädter und Hannover-Altenberner, sowie der Berlin-Stettiner Eisenbahn sind ernannt, und zwar: 1) bei der Königlichen Direction der Köln-Mindener Eisenbahn zu Köln: a. zum Vorsitzenden: der Geheime Regierungs-Assessor Oßermann, bisher Mitglied der Direction der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft, b. zu Mitgliedern: der bisherige Bauinspector Rudolf Werner zu Torgau ist in gleicher Amtseigenschaft nach Hirschberg in Schlesien, und der Königliche Bauinspector, Baurath Peter zu Minden in gleicher Amtseigenschaft nach Torgau verliehen worden. Der Königliche Kreisbaumeister Friedrich Haupt zu Greifswald in Pommern ist zum Königlichen Bauinspector ernannt und demselben die Bauinspector-Sielle zu Minden verliehen worden.

Die Cataster-Controleure Kolter in Ahrweiler, Lötz in Stromberg, Lötz in Zell und Gensh in Neustadt W.-Pr. sind zu Steuer-Inspectoren ernannt worden.

[Ministerium der öffentlichen Arbeiten.] Bei den am 1. Februar d. J. in Wirksamkeit tretenden Königlichen Eisenbahndirectionen zur Verwaltung der Köln-Mindener, der Magdeburg-Halberstädter und Hannover-Altenberner, sowie der Berlin-Stettiner Eisenbahn sind ernannt, und zwar: 1) bei der Königlichen Direction der Köln-Mindener Eisenbahn zu Köln: a. zum Vorsitzenden: der Geheime Regierungs-Assessor Oßermann, bisher Mitglied der Direction der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft, b. zu Mitgliedern: der bisherige Bauinspector Rudolf Werner zu Torgau ist in gleicher Amtseigenschaft nach Hirschberg in Schlesien, und der Königliche Bauinspector, Baurath Peter zu Minden in gleicher Amtseigenschaft nach Torgau verliehen worden. Der Königliche Kreisbaumeister Friedrich Haupt zu Greifswald in Pommern ist zum Königlichen Bauinspector ernannt und demselben die Bauinspector-Sielle zu Minden verliehen worden.

Die Cataster-Controleure Kolter in Ahrweiler, Lötz in Stromberg, Lötz in Zell und Gensh in Neustadt W.-Pr. sind zu Steuer-Inspectoren ernannt worden.

[Ministerium der öffentlichen Arbeiten.] Bei den am 1. Februar d. J. in Wirksamkeit tretenden Königlichen Eisenbahndirectionen zur Verwaltung der Köln-Mindener, der Magdeburg-Halberstädter und Hannover-Altenberner, sowie der Berlin-Stettiner Eisenbahn sind ernannt, und zwar: 1) bei der Königlichen Direction der Köln-Mindener Eisenbahn zu Köln: a. zum Vorsitzenden: der Geheime Regierungs-Assessor Oßermann, bisher Mitglied der Direction der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft, b. zu Mitgliedern: der bisherige Bauinspector Rudolf Werner zu Torgau ist in gleicher Amtseigenschaft nach Hirschberg in Schlesien, und der Königliche Bauinspector, Baurath Peter zu Minden in gleicher Amtseigenschaft nach Torgau verliehen worden. Der Königliche Kreisbaumeister Friedrich Haupt zu Greifswald in Pommern ist zum Königlichen Bauinspector ernannt und demselben die Bauinspector-Sielle zu Minden verliehen worden.

Die Cataster-Controleure Kolter in Ahrweiler, Lötz in Stromberg, Lötz in Zell und Gensh in Neustadt W.-Pr. sind zu Steuer-Inspectoren ernannt worden.

[Ministerium der öffentlichen Arbeiten.] Bei den am 1. Februar d. J. in Wirksamkeit tretenden Königlichen Eisenbahndirectionen zur Verwaltung der Köln-Mindener, der Magdeburg-Halberstädter und Hannover-Altenberner, sowie der Berlin-Stettiner Eisenbahn sind ernannt, und zwar: 1) bei der Königlichen Direction der Köln-Mindener Eisenbahn zu Köln: a. zum Vorsitzenden: der Geheime Regierungs-Assessor Oßermann, bisher Mitglied der Direction der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft, b. zu Mitgliedern: der bisherige Bauinspector Rudolf Werner zu Torgau ist in gleicher Amtseigenschaft nach Hirschberg in Schlesien, und der Königliche Bauinspector, Baurath Peter zu Minden in gleicher Amtseigenschaft nach Torgau verliehen worden. Der Königliche Kreisbaumeister Friedrich Haupt zu Greifswald in Pommern ist zum Königlichen Bauinspector ernannt und demselben die Bauinspector-Sielle zu Minden verliehen worden.

Die Cataster-Controleure Kolter in Ahrweiler, Lötz in Stromberg, Lötz in Zell und Gensh in Neustadt W.-Pr. sind zu Steuer-Inspectoren ernannt worden.

[Ministerium der öffentlichen Arbeiten.] Bei den am 1. Februar d. J. in Wirksamkeit tretenden Königlichen Eisenbahndirectionen zur Verwaltung der Köln-Mindener, der Magdeburg-Halberstädter und Hannover-Altenberner, sowie der Berlin-Stettiner Eisenbahn sind ernannt, und zwar: 1) bei der Königlichen Direction der Köln-Mindener Eisenbahn zu Köln: a. zum Vorsitzenden: der Geheime Regierungs-Assessor Oßermann, bisher Mitglied der Direction der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft, b. zu Mitgliedern: der bisherige Bauinspector Rudolf Werner zu Torgau ist in gleicher Amtseigenschaft nach Hirschberg in Schlesien, und der Königliche Bauinspector, Baurath Peter zu Minden in gleicher Amtseigenschaft nach Torgau verliehen worden. Der Königliche Kreisbaumeister Friedrich Haupt zu Greifswald in Pommern ist zum Königlichen Bauinspector ernannt und demselben die Bauinspector-Sielle zu Minden verliehen worden.

Die Cataster-Controleure Kolter in Ahrweiler, Lötz in Stromberg, Lötz in Zell und Gensh in Neustadt W.-Pr. sind zu Steuer-Inspectoren ernannt worden.

[Ministerium der öffentlichen Arbeiten.] Bei den am 1. Februar d. J. in Wirksamkeit tretenden Königlichen Eisenbahndirectionen zur Verwaltung der Köln-Mindener, der Magdeburg-Halberstädter und Hannover-Altenberner, sowie der Berlin-Stettiner Eisenbahn sind ernannt, und zwar: 1) bei der Königlichen Direction der Köln-Mindener Eisenbahn zu Köln: a. zum Vorsitzenden: der Geheime Regierungs-Assessor Oßermann, bisher Mitglied der Direction der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft, b. zu Mitgliedern: der bisherige Bauinspector Rudolf Werner zu Torgau ist in gleicher A

5 (300) 83 204 302 69 70 (3000) 95 412 37 70 524 661 69 89 888
6 71 91 73.

70,086 91 187 43 274 88 321 (3000) 50 (1500) 74 461 608 738
853 72 78 918 (1500) 21 28 72 76 80 71,015 34 209 388 421 76
525 27 32 37 65 618 29 77 876 (300) 98 72,000 15 26 62 103 24
222 95 306 33 68 80 407 (1500) 60 87 98 559 (300) 94 617 29 (3000)
34 837 47 954 73,004 (1500) 76 93 94 131 (600) 210 (300) 54 74
92 (300) 305 96 (300) 478 521 29 606 701 44 831 (3000) 36 917
(300) 26 54 (3000) 57 74,001 16 22 69 158 99 298 334 77 402 41
77 571 80 94 (3000) 614 69 (300) 716 26 (1500) 51 811 (300) 63 903
42 75,052 64 (600) 76 79 (300) 107 16 (600) 40 (1500) 416 67 520
630 704 38 (300) 68 (1500) 84 (1500) 618 902 68 72 78 95 76,085
306 457 70 99 537 617 57 (1500) 90 762 90 848 906 32 54 61
(300) 73 77,026 (3000) 129 50 73 311 475 546 48 604 61 99 (300)
777 (600) 852 906 24 37 49 69 78,024 52 189 (300) 289 313 26
31 469 633 54 741 861 78 85 79,042 (300) 43 112 16 (300) 20 36
63 200 24 74 85 (300) 332 60 428 94 506 71 (600) 76 633 890 946 (300)
80,032 139 211 52 55 72 (300) 96 434 549 51 80 600 2 11 23
(300) 45 721 88 896 915 43 53 94 81,016 69 106 57 (1500) 220
(300) 36 99 303 20 (600) 422 32 72 (300) 98 593 (300) 616 32 80
90 708 55 (300) 812 54 926 34 36 63 82,182 83 354 57 59 440
59 544 628 46 771 897 83,079 85 96 (600) 116 (600) 31 54 60 69
84 232 313 92 514 21 608 (600) 58 (300) 81 88 796 804 5 (1500)
81 (600) 89 90 (300) 911 23 61 84,28 141 48 61 332 98 412 90
557 610 74 76 754 56 76 98 819 33 (3000) 941 85,012 78 (600) 99
150 63 243 44 51 316 18 99 531 77 734 853 78 942 86,028 202
25 27 36 66 302 5 9 442 510 11 38 616 28 46 758 (3000) 874 934
36 87,025 149 66 88 97 258 78 87 404 7 21 34 564 91 (600)
39 74 (300) 86 827 930 47 88,065 (300) 91 151 81 208 464 566
684 96 735 802 67 72 83 907 (300) 56 (300) 89,006 7 23 (300) 44
800 54 (300) 82 130 76 228 86 355 73 99 (1500) 410 11 556 620
8 86 96 98 730 63 65 801 25 37 98 (3000) 923 61.

= Berlin, 22. Januar. [Ergänzungen des Reichs-Militärgesetzes.] Dem Bundesstaate ist folgender Entwurf eines Gesetzes, betreffend Ergänzungen und Änderungen des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874, zugegangen:

"Wir Wilhelm von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc., verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt: Artikel I. Das Reichs-Militärgesetz vom 2. Mai 1874 wird durch nachfolgende Bestimmungen ergänzt bzw. geändert. § 1. In Ausführung der Artikel 57, 59 und 60 der Reichsverfassung wird die Friedens-Präsenzstärke des Heeres auf 1266 solcher Bataillone, 20 Compagnien der chasseurs forestiers und 20 Bataillone der douaniers entgegen, während Rußland 1484 Einien-, Reserve- und Ersatz-Bataillone zu stellen vermöchte. Ein ähnliches Verhältnis besteht in Betreff der Fuß-Artillerie. Die verhältnismäßig zahlreiche Cavallerie Deutschlands ist durch seine eigenhümliche centrale Lage bedingt, welche die Möglichkeit eines gleichzeitigen Krieges auf mehreren Fronten nicht ausschließt — eines Krieges, welcher mit Erfolg nur durch energische Offensiv-Operationen geführt werden könnte, die ihrerseits ohne eine zahlreiche, weithin aufflarende und die eigenen Bewegungen verdeckende Cavallerie undurchführbar sein würden. Derselben centrale Lage ist die Notwendigkeit einer gleichzeitigen Besetzung zahlreicher Festungen und das Bedürfnis einer entsprechenden Verstärkung derjenigen Waffengattungen, welche keine Festung entbehren kann — der Fuß-Artillerie und der Pionniere — beizumessen." „Durch die vorgeschlagene Bildung neuer Truppenheile und durch Übungen von Ersatzreservisten erwachsen: 1) Fortdauernde Ausgaben (ausschließlich Pensionsfonds): Preußen 12,773,896 M., Sachsen 1,822,000 Mark, Württemberg 547,242 Mark, Bayern 2,017,104 M., im Ganzen 17,160,242 M. 2) Einmalige Ausgaben: Preußen 20,172,216 M., Sachsen 3,220,400 M., Württemberg 428,050 M., Bayern 2,892,500 M., im Ganzen 26,713,166 M. Unter den einmaligen Ausgaben sind diejenigen, welche durch eine entsprechende Erweiterung des allgemeinen Kasernirungsplanes, sowie durch etwaige Magazinbauten erwachsen werden, nicht mit veranschlagt."

[Als Verzettel] haben sich niedergelassen die Herren: Ober-Stabsarzt Dr. Sticker, Dr. Bessau, Dr. Rothz und Michaelis in Königsberg i. Pr., Dr. v. Czarnowski in Stuth, Dr. Ammon in Schlochan, Dr. Beyer in Rothenburg O.-L., Dr. Laubner in Görlitz, Dr. Reinsofer in Steinau O.-S., Dr. Kirchberg in Schleiditz, Welcker in Dommitzsch, Dr. C. Stern in Nordhausen, Dr. Schreiner in Steinau, Reg.-Bey. Cassel, Dr. Trümper in Beckerhagen, Dr. Lainer in Jechenheim.

— d. Breslau, 21. Jan. [Bezirksverein für die Ohlauer Vorstadt.] In der heutigen zahlreich begutachteten Versammlung referierte der Vorsitzende, Eisenbahn-Sekretär Spreuer, über den Stadthaushaltsetat pro 1880/81 mit besonderer Berücksichtigung der in Aussicht genommenen Reduzierung des Gaspreises. Aus den bemerkenswerten Ausführungen möge Folgendes hervorgehoben werden. Magistrat habe, wie Redner u. A. ausführt, in dem Etat pro 1880/81 den Preis des Gases von 20 auf 18 Pf. pro Cubitmeter herabgesetzt. Durch diese Ermäßigung solle einerseits die Klage über zu teures Gas abgepolstert werden, andererseits hoffe Magistrat, daß durch den Consument zu heben. Der Privatconsum sei nun pro 1880/81 auf 6,320,950 Cubitmeter, der Consument der Stadt auf 2,429,050 Cubitmeter veranklagt. Der Reingewinn aus dem Privatconsum betrage pro Cubitmeter 5 Pf., in Summa 315,000 Mark. Das von der Stadt verbrauchte Gas, welches pro Cubitmeter mit 10,6 Pf. berechnet werde, ergebe keinen Gewinn, sondern erforderne einen Zuschuß von 4 Pf. pro Cubitmeter. Bei dieser Berechnung sei die Amortisation des Anlagecapitals nicht berücksichtigt. Sollte der Ausfall durch erhöhte Produktion ausgeglichen werden, so müsse der Privatconsum um 5,020,900 Cubitmeter steigen. Siehe man nun in Vertrag, daß mit dem Steigen der Produktion die Produktionskosten fallen, so dürfe ein Mehrverbrauch von 4,000,000 Cubitmeter genügen, um das Minus zu decken. Es sei aber kaum anzunehmen, daß durch die bloße Ermäßigung des Gaspreises um 10 % der Consument in diesem Maße steigen werde, da die große Masse der kleinen Consumenten weniger durch den Preis des Gases, als durch die Zahlung der Gasneermiete, welche allen Dingen, die das Gas nur während einiger Monate bedürfen, leichter unverhältnismäßig vertheuert, von dem Gasconsum zurückgehalten würden. Durch den Erlaß der Gasneermiete, welche 42,000 Mark betrage, würde, wie Redner glaubt, den Gasanstalten am ehesten eine große Abnehmerzahl zugeführt werden. Die vielen Geschäftstreibenden und Familien, welche das Gas nur während des Sommers zum Heizen, resp. Kochen nötig haben, seien gegenwärtig als Consumenten gänzlich. Die Haushalte würden durch die Gasneermiete, welche auch dann erhöhten werde, wenn die Leitungen nicht benutzt würden, abgehalten. Gasentrichtungen in ihren Häusern anbringen zu lassen. Die Preisermäßigung, welche Magistrat vorgeschlagen habe, betrage 28,6 Prozent vom Reingewinn, der Erlaß der Gasneermiete würde 13,3 Prozent vom Reingewinn betragen. Es fragt sich nun, ob es vortheilhaft sei, beide Ermäßigungen oder je eine derselben in Kraft treten zu lassen. Nach Gründung der Debatte dachte Stadtverordneter Morgenster in dem Redner für die gegebenen höchst beachtenswerten Worte und erklärte, daß es sehr zweckhaft sei, ob die vom Magistrat in Vorschlag gebrachte Preisermäßigung des Gases den erhöhten Mehrverbrauch bringen werde. Die Stadtverordnetenversammlung werde sich, soweit er die Stimmung kenne, wahrscheinlich gegen eine Erneidrigung des Gaspreises aussprechen, um dadurch das bestehende Deficit herabzumindern. Im Anschluß hieran entwidete sich eine längere Debatte über die Frage, betreffend die Anstellung eines Directors für die Gas- und Wasserwerke. Diese Debatte, in welcher zahlreiche Redner pro und contra sich aussprachen, führte zu keinem Resultat. Bezuglich des vom Stadtverordneten Bütner gestellten Antrages, betreffend die Verlegung der Barmherzigen Brüder-Kirche vor der Klosterstraße nach dem Mauritiusplatz, sprachen sich sämmtliche Redner gegen die Verlegung, die meisten Redner gegen eine Aufhebung der Kirche aus, weil sonst vielen Anwohnern der Klosterstraße Einnahmen verloren gehen würden. Beschllossen wurde hierauf die Feste eines Stiftungsfestes. Die Arrangements wurden dem Vorstande überlassen. In den Vorstand sind cooptirt worden die Herren: Kaufmann Schimmeleau, Bildhauer Lindner, Posamentier Bachaus und Fabrikbesitzer Mann. Dem Kassirer, Herrn Springer, wurde hierauf Decharge ertheilt. Gelegentlich der Erledigung des Fragelagens wurden von Herrn Prof. Dr. Scheidegger und Dr. Schmeidler interessante Ausführungen über die Hansen'schen Experimente gegeben. Der Vorsitzende teilte noch mit, daß aus den Ueberschüssen der Weihnachtseintheilung noch Kohlenbonds an arme Leute verteilt werden können. Meldungen hierzu sind an Herrn Spreuer, Klosterstraße 51, zu richten. Zur Bereitungtheile wir nachträglich noch mit, daß auch Rector Pfleider im vergangenen Jahre einen Vortrag gehalten hat, und zwar über die Entwicklung des Breslauer Elementarschulwesens mit besonderer Berücksichtigung der Ohlauer Vorstadt.

S. Breslau, 18. Januar. [Hilfsklassen.] Am Sonntag, Vormittags 11 Uhr, fand im Saale des Galthauses "zum Deutschen Kaiser" die erste Generalversammlung der eingetriebenen Kranken- und Begräbnisklasse der Werkstättenarbeiter der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn statt. Der Vorsitzende, Herr Fischer, eröffnete die Versammlung und ertheilte zur Verabsiedlung dem Kassirer, Herrn Julius Pohl, das Wort. Aus dem Bericht ging hervor, daß die Kasse seit 1. December 1878, mit welchem Tage dieselbe in Thätigkeit trat, bei einer Mitgliederzahl von 373 an Beiträgen 4762 M. 21 Pf. an Einschreibegeldern 36 M. und aus dem geschaffenen Extraordinarium 200 M. vereinnahmt. Außerdem hatte die Kasse beim Inslebentreten durch vorhandene Bestände einer früheren Kasse eine Einnahme von 1154 M. 54 Pf. Demnach betrug die Gesamteinnahme 6152 Mark 52 Pf. Die Kasse verausgabte an 174 erkrankte Mitglieder 3086 M., zahlte für 3 Sterbefälle 210 M., für Honorar und Medicamente 1958 M. 15 Pf., Hospitalosten 127 M. 65 Pf., an den Heildienst 15 M. 55 Pf., für Bäder und Brunnen 38 M. 45 Pf., für Buchbinder 63 M. 10 Pf., an Verwaltungskosten, Drucksachen etc. 263 M. 60 Pf., in Summa 5742 Mark 50 Pf. Es verblieb ein Bestand von 410 M. 25 Pf. Nach dem gegebenen Kassenbericht wurde dem Kassirer Decharge ertheilt. — Den zweiten Punkt der Tagesordnung bildete die Verlesung der in den Vorstandssitzungen verhandelten und beschlossenen gesetzlichen Anordnungen, welche sämmtlich von der Versammlung acceptirt wurden. Hierauf erfolgte die Auslösung der ausstehenden Hälften des Vorstandes und Ergänzungswahl. Die bisherigen Mitglieder wurden sämmtlich wiedergewählt. Demnach besteht der Vorstand aus den Herren: Drechsler Fischer als Vorsitzender, Werkführer Julius Pohl als Kassirer und Metalldreher August Pohl als Schriftführer.

S. Hirschberg, 20. Jan. [Vom Schwurgericht.] In der am vorigen Freitag beendigten ersten hiesigen Schwurgerichtsperiode kamen 11 Anklagesachen zur Verhandlung, 1 wegen Untergeschlagung, 2 wegen Brandstiftung, 1 wegen eines Verbrechens gegen die Sittlichkeit, 1 wegen Körperverletzung mit tödtlichem Ausgänge, 1 wegen Diebstahls und versuchten Raubes, 1 wegen Untergeschlagung und Erpressung mit Gewalt gegen die Person, 1 wegen Diebstahls und wissenschaftlichen Meineides und 3 wegen wissenschaftlichen Meineides. Freigesprochen wurden 5, verurtheilt 6 Angeklagte. Die Freisprechungen betrafen die beiden Anklagesachen wegen Brandstiftung und 3 Anklagesachen wegen wissenschaftlichen Meineides, wobei in dem einen Falle die Gefangenen auch in Bezug auf die mit vorliegender Anschuldigung des Diebstahls das Nichtschuldig aussprachen. In der einen Anklagesache wegen Meineides erfolgte zwar die Freisprechung bezüglich der Anschuldigung des wissenschaftlichen Meineides, dagegen aber die Verurtheilung wegen fälschlichen Meineides. Das Publikum nahm ein außerordentlich reges Interesse an den Verhandlungen, wie der tägliche übergroße Andrang derselben zu den Sitzungen erwies. Den interessantesten Fall bildete unstrittig am letzten Sitzungstage die Anklagesache gegen die verehlichte Schmiedemeister Ernestine Beyer, geb. Küpper, aus Schwarzwaldau, gegen welche die Anklugung vorlag, am 15. Juni b. J. vor dem königl. Kreisgericht zu Landeshut einem ihr auferlegten Eid des Inhalts, daß die auf dem ihr vorgelegten Bürgschaftsschein vom 5. Januar 1879, auf welchem sie dem Kaufmann Cohn in Landeshut gegenüber in Beziehung auf eine Eisenwarenkünd ihrer Chemnites als Selbstschuldnerin bezeichnet war, befindliche Unterschrift ihres Namens weder von ihr selbst, noch von einem Andern mit ihrem Wissen und Willen geschrieben worden sei, wissenschaftlich falsch geschworen zu haben. Der Chemniter der Angestellten Schmiedemeister Wilhelm Beyer, war, wie derselbe in Uebereinstimmung mit den Auslagen der Angeklagten befürwortete, von der Firma A. Cohn wegen einer Schuldforderung von 382 M. verklagt worden; doch hatte die Firma sich erboten, nicht nur die Klage zurückzunehmen, sondern auch die 700 Thlr., welche Beyer anderweitig deden sollte, vorzutragen, falls die Chefrau des Beyer sich mit für die Schulde verbürgte. Ein dahingehender Schein wurde von Cohn jun. am 31. December 1878 in seinem Comptoir aufgestellt und von Beyer unterschrieben, welcher die Unterschrift seiner Chefrau nachbringen sollte. Hierauf gingen die Beyer'schen Cheleute, ohne den Schein mitzunehmen, am 5. Januar 1879 in das Cohn'sche Comptoir, woselbst Cohn jun. (Alles dies nach Aussage der genannten Cheleute) nochmals und zwar auf gelblichem Papier einen Verpflichtungsschein aussetzte, den zuerst der Beyer und dann dessen Chefrau untertrat. Geld geliefert aber erhielt Beyer nicht; vielmehr nahm die Klage ihre Fortsetzung, ohne daß Beyer geglaubt hatte, die Vorladung zum Termine beachten zu müssen, und am 12. März kam es zur Wiederaufnahme, worauf die Beyer die Interventionsklage einreichte und Mitte Juni den bezeichneten Eid leistete, weshalb sie in Folge einer Denunciation der Firma Cohn nunmehr vor dem Schwurgericht unter Anklage stand. Die Verhandlungen nahmen aber unerwartet einen verärrigen Verlauf, daß sogar die Staatsanwaltschaft das Nichtschuldig der Angeklagten beantragte, während die Schuldfrage in eine ganz andere Richtung sich lenkte, besonders als die Sachverständigen erklärten, daß die Unterstrichen auf dem Verpflichtungsscheine vom 5. Januar 1879 mit den sonstigen Unterstrichen der Angeklagten zwar grobe Uebereinstimmung zeigten, die genauere Prüfung der einzelnen Buchstaben aber mehrere Unterschiede ergeben, nach denen die Sachverständigen nicht überzeugt sein könnten, daß das Schriftstück vom 5. Januar 1879 von derselben Hand gelesen worden sei, von welcher die übrigen Unterschriften herrühren.

Provinzial - Zeitung.

— d. Breslau, 21. Jan. [Bezirksverein für die Ohlauer Vorstadt.] In der heutigen zahlreich begutachteten Versammlung referierte der Vorsitzende, Eisenbahn-Sekretär Spreuer, über den Stadthaushaltsetat pro 1880/81 mit besonderer Berücksichtigung der in Aussicht genommenen Reduzierung des Gaspreises. Aus den bemerkenswerten Ausführungen möge Folgendes hervorgehoben werden. Magistrat habe, wie Redner u. A. ausführt, in dem Etat pro 1880/81 den Preis des Gases von 20 auf 18 Pf. pro Cubitmeter herabgesetzt. Durch diese Ermäßigung solle einerseits die Klage über zu teures Gas abgepolstert werden, andererseits hoffe Magistrat, daß durch den Consument zu heben. Der Privatconsum sei nun pro 1880/81 auf 6,320,950 Cubitmeter, der Consument der Stadt auf 2,429,050 Cubitmeter veranklagt. Der Reingewinn aus dem Privatconsum betrage pro Cubitmeter 5 Pf., in Summa 315,000 Mark. Das von der Stadt verbrauchte Gas, welches pro Cubitmeter mit 10,6 Pf. berechnet werde, ergebe keinen Gewinn, sondern erforderne einen Zuschuß von 4 Pf. pro Cubitmeter. Bei dieser Berechnung sei die Amortisation des Anlagecapitals nicht berücksichtigt. Sollte der Ausfall durch erhöhte Produktion ausgeglichen werden, so müsse der Privatconsum um 5,020,900 Cubitmeter steigen. Siehe man nun in Vertrag, daß mit dem Steigen der Produktion die Produktionskosten fallen, so dürfe ein Mehrverbrauch von 4,000,000 Cubitmeter genügen, um das Minus zu decken. Es sei aber kaum anzunehmen, daß durch die bloße Ermäßigung des Gaspreises um 10 % der Consument in diesem Maße steigen werde, da die große Masse der kleinen Consumenten weniger durch den Preis des Gases, als durch die Zahlung der Gasneermiete, welche allen Dingen, die das Gas nur während einiger Monate bedürfen, leichter unverhältnismäßig vertheuert, von dem Gasconsum zurückgehalten würden. Durch den Erlaß der Gasneermiete, welche 42,000 Mark betrage, würde, wie Redner glaubt, den Gasanstalten am ehesten eine große Abnehmerzahl zugeführt werden. Die vielen Geschäftstreibenden und Familien, welche das Gas nur während des Sommers zum Heizen, resp. Kochen nötig haben, seien gegenwärtig als Consumenten gänzlich. Die Haushalte würden durch die Gasneermiete, welche auch dann erhöhten werde, wenn die Leitungen nicht benutzt würden, abgehalten. Gasentrichtungen in ihren Häusern anbringen zu lassen. Die Preisermäßigung, welche Magistrat vorgeschlagen habe, betrage 28,6 Prozent vom Reingewinn, der Erlaß der Gasneermiete würde 13,3 Prozent vom Reingewinn betragen. Es fragt sich nun, ob es vortheilhaft sei, beide Ermäßigungen oder je eine derselben in Kraft treten zu lassen. Nach Gründung der Debatte dachte Stadtverordneter Morgenster in dem Redner für die gegebenen höchst beachtenswerten Worte und erklärte, daß es sehr zweckhaft sei, ob die vom Magistrat in Vorschlag gebrachte Preisermäßigung des Gases den erhöhten Mehrverbrauch bringen werde. Die Stadtverordnetenversammlung werde sich, soweit er die Stimmung kenne, wahrscheinlich gegen eine Erneidrigung des Gaspreises aussprechen, um dadurch das bestehende Deficit herabzumindern. Im Anschluß hieran entwidete sich eine längere Debatte über die Frage, betreffend die Anstellung eines Directors für die Gas- und Wasserwerke. Diese Debatte, in welcher zahlreiche Redner pro und contra sich aussprachen, führte zu keinem Resultat. Bezuglich des vom Stadtverordneten Bütner gestellten Antrages, betreffend die Verlegung der Barmherzigen Brüder-Kirche vor der Klosterstraße nach dem Mauritiusplatz, sprachen sich sämmtliche Redner gegen die Verlegung, die meisten Redner gegen eine Aufhebung der Kirche aus, weil sonst vielen Anwohnern der Klosterstraße Einnahmen verloren gehen würden. Beschllossen wurde hierauf die Feste eines Stiftungsfestes. Die Arrangements wurden dem Vorstande überlassen. In den Vorstand sind cooptirt worden die Herren: Kaufmann Schimmeleau, Bildhauer Lindner, Posamentier Bachaus und Fabrikbesitzer Mann. Dem Kassirer, Herrn Springer, wurde hierauf Decharge ertheilt. Gelegentlich der Erledigung des Fragelagens wurden von Herrn Prof. Dr. Scheidegger und Dr. Schmeidler interessante Ausführungen über die Hansen'schen Experimente gegeben. Der Vorsitzende teilte noch mit, daß auch Rector Pfleider im vergangenen Jahre einen Vortrag gehalten hat, und zwar über die Entwicklung des Breslauer Elementarschulwesens mit besonderer Berücksichtigung der Ohlauer Vorstadt.

Berlin, 22. Januar. [Börse.] Viele Gerüchte rieben an der heutigen Börse zunächst eine reifernde Stimmung hervor. Man colportierte die einer bietenden Zeitung gemeldete Sensationsnachricht vom Auftreten der Peit in Petersburg, des Weiteren verlaufenen neu

alte Galizier —, I. Orient-Anleihe —, II. do. 59,25, III. do. 59,25, Weimarerische Bank —.

Coupons. (Course nur für Posten.) Dösterl. Silberrent. Ep. 172,40 bez., do. Eisenbahn-Coupon 172,25 bez., do. Papier in Wien zahlbar min. 40 Pf. d. Wien, Amerit. Gold-Dollar-Bonds 4,175 bez., do. Eisenbahn-Prior 4,175 bez., do. Papier-Dollars 4,175 bez., 6% New-York-City 4,175 bez., Russ. Central-Boden min. — Pf. Paris, do. Papier und verl. min. 75 Pf. d. Pet. Poln. Papier u. verl. min. 75 Pf. Warschau, Russ. Gold 20,64 bez., 22er Russen —, Große Russ. Staatsbahn — bez., Russ. Boden-Credit — bez., Warschau-Wiener Comm. — bez., Warschau-Zetrosel —, bez., 3% und 5% Lombard min. — Pf. Paris, Diverse in Paris zahlbar min. — Pf. Paris, Holländische min. — Pf. Amsterdam, Schweizer minus — Pf. Paris, Belgisch minus — Pf. Brüssel, Verl. Schlesien 20,28 bez.

Berliner Börse vom 22. Januar 1880.

Fonds- und Geld-Course.

	Wechsel-Course.
Deutsche Reichs-Anl.	4/4 97,75 bz
Consolidirte Anleihe	4/4 105,75 bz
do. do. 1876	4/4 97,25 bz
Staats-Anleihe	4/4 97,90 bz
Staats-Schuldscheine	3/4 93,60 bz
Präm.-Anleihe v. 1855	3/4 144,00 G
Berliner Stadt-Oblig.	3/4 103,20 B
Berliner	4/4 103,10 bz
Pommersche	3/4 88,50 G
do. do. 1876	4/4 99,30 bz
Pommersche neue	4/4 98,50 bz
Schlesische	3/4 98,70 bz
Kur. Neumärk.	4/4 98,70 G
Pommersche	4/4 98,90 bz
Posenische	4/4 98,50 bz
Preussische	4/4 98,40 G
Westfäl. u. Rhein.	4/4 99,50 bzG
Sächsische	4/4 99,16 bz
Badische Präm.-Anl.	133,90 G
Bayerische Präm.-Anl.	134,00 G
do. Anl. v. 1875	4/4 97,40 G
Görl.-Mind. Prämien	3/4 133,00 G
Sächs. Rente von 1876	3/4 75,25 bz

	Hypothenken-Certificate.
Krupp'sche Partial-Ob.	1/10,00 G
Unk.Pfd. d.Pr.Hyp.B.	1/10,50 bzG
do. do.	104,50 bzG
Deutsche Hyp.-Bk.-Pfd.	1/10,50 G
do. do. do.	102,50 bz
Kündbr. Cent.-Bod.-Or.	1/10,70 bz
Enkündbr. do. (1872)	104,70 bz
do. rückarb. a. 10	112,50 bzB
do. do. do.	105,25 bz
Unk.Hd.Pr.Bd.-Crd.-B.	5
do. III. Em. do.	104,75 bz
Kündbr.Hyp.Schuld. do.	5
Hyp.-Ant. Nord.G-C.B.	59,80 bzG
do. Pf. Pfandbr.	59,40 bzG
Pomm. Hyp.-Brief.	59,60 bz
do. do. II. Em.	106,50 bz
Goth. Präm.-Pf. I. Em.	59,10 G
do. do. II. Em.	113,50 bz
do. 50% Firkzbl.m.10	106,60 G
do. 41% do. m. 110	101,46 G
Meininger Präm.-Pfd.	117,60 bzG
Pfd.Bd.Oest.Bd.-Cr.-Ge.	101,60 G
Schles. Bodenr.-Pfd.	103,90 G
do. do.	102,00 G
Südd. Bod.-Cred.-Pfd.	104,23 B
do. do.	101,60 B

Ausländische Fonds.

	Dest. Silber-R. (1/1,1/2,1/3)
do. (1/1,1/2,1/3)	61,60 bz
do. 61,50e-60bBz	61,50e-60bG
do. Goldrente	4/4 72,40 bz
do. Papierrente	4/4 60,40 bzG
do. Silv. Präm.-Anl.	4/4 116,09 B
do. Lott.-Anl. v. 60	127,75 bz
do. Credit-Losse	fr. 526,50 etbzG
do. 64er Loose	fr. 310,00 bzG
do. Präm.-Anl. v. 64	149,75 bz
do. do. 1866	149,50 bzG
do. Orient-Anl.v.1877	59,25 bz
do. II. do. v.1878	59,60 bzG
do. III. do. v.1879	59,40-54 bz
do. Anleihe 1877 . . .	88,70 bz
do. Bod.-Cred.-Pfd.	78,60 bz
do. Cent.-Bd.-Cr.-Pfd.	78,40 bz
Russ. Pol.-Schätz.-Obl.	—
Pdn. Pfandbr. III. Em.	64,50 bzG
Pdn. Liquid.-Pfdbr.	56,40 bz
do. do.	102,00 G
Südd. Bod.-Cred.-Pfd.	104,23 B
do. do.	101,60 B

	Ausländische Fonds.
Dest. Silber-R. (1/1,1/2,1/3)	61,60 bz
do. (1/1,1/2,1/3)	61,50e-60bBz
do. Goldrente	4/4 72,40 bz
do. Papierrente	4/4 60,40 bzG
do. Silv. Präm.-Anl.	4/4 116,09 B
do. Lott.-Anl. v. 60	127,75 bz
do. Credit-Losse	fr. 526,50 etbzG
do. 64er Loose	fr. 310,00 bzG
do. Präm.-Anl. v. 64	149,75 bz
do. do. 1866	149,50 bzG
do. Orient-Anl.v.1877	59,25 bz
do. II. do. v.1878	59,60 bzG
do. III. do. v.1879	59,40-54 bz
do. Anleihe 1877 . . .	88,70 bz
do. Bod.-Cred.-Pfd.	78,60 bz
do. Cent.-Bd.-Cr.-Pfd.	78,40 bz
Russ. Pol.-Schätz.-Obl.	—
Pdn. Pfandbr. III. Em.	64,50 bzG
Pdn. Liquid.-Pfdbr.	56,40 bz
do. do.	102,00 G
Südd. Bod.-Cred.-Pfd.	104,23 B
do. do.	101,60 B

Ausländische Fonds.

	Dest. Silber-R. (1/1,1/2,1/3)
do. (1/1,1/2,1/3)	61,60 bz
do. 61,50e-60bBz	61,50e-60bG
do. Goldrente	4/4 72,40 bz
do. Papierrente	4/4 60,40 bzG
do. Silv. Präm.-Anl.	4/4 116,09 B
do. Lott.-Anl. v. 60	127,75 bz
do. Credit-Losse	fr. 526,50 etbzG
do. 64er Loose	fr. 310,00 bzG
do. Präm.-Anl. v. 64	149,75 bz
do. do. 1866	149,50 bzG
do. Orient-Anl.v.1877	59,25 bz
do. II. do. v.1878	59,60 bzG
do. III. do. v.1879	59,40-54 bz
do. Anleihe 1877 . . .	88,70 bz
do. Bod.-Cred.-Pfd.	78,60 bz
do. Cent.-Bd.-Cr.-Pfd.	78,40 bz
Russ. Pol.-Schätz.-Obl.	—
Pdn. Pfandbr. III. Em.	64,50 bzG
Pdn. Liquid.-Pfdbr.	56,40 bz
do. do.	102,00 G
Südd. Bod.-Cred.-Pfd.	104,23 B
do. do.	101,60 B

Ausländische Fonds.

	Dest. Silber-R. (1/1,1/2,1/3)
do. (1/1,1/2,1/3)	61,60 bz
do. 61,50e-60bBz	61,50e-60bG
do. Goldrente	4/4 72,40 bz
do. Papierrente	4/4 60,40 bzG
do. Silv. Präm.-Anl.	4/4 116,09 B
do. Lott.-Anl. v. 60	127,75 bz
do. Credit-Losse	fr. 526,50 etbzG
do. 64er Loose	fr. 310,00 bzG
do. Präm.-Anl. v. 64	149,75 bz
do. do. 1866	149,50 bzG
do. Orient-Anl.v.1877	59,25 bz
do. II. do. v.1878	59,60 bzG
do. III. do. v.1879	59,40-54 bz
do. Anleihe 1877 . . .	88,70 bz
do. Bod.-Cred.-Pfd.	78,60 bz
do. Cent.-Bd.-Cr.-Pfd.	78,40 bz
Russ. Pol.-Schätz.-Obl.	—
Pdn. Pfandbr. III. Em.	64,50 bzG
Pdn. Liquid.-Pfdbr.	56,40 bz
do. do.	102,00 G
Südd. Bod.-Cred.-Pfd.	104,23 B
do. do.	101,60 B

Ausländische Fonds.

	Dest. Silber-R. (1/1,1/2,1/3)
do. (1/1,1/2,1/3)	61,60 bz
do. 61,50e-60bBz	61,50e-60bG
do. Goldrente	4/4 72,40 bz
do. Papierrente	4/4 60,40 bzG
do. Silv. Präm.-Anl.	4/4 116,09 B
do. Lott.-Anl. v. 60	127,75 bz
do. Credit-Losse	fr. 526,50 etbzG
do. 64er Loose	fr. 310,00 bzG
do. Präm.-Anl. v. 64	149,75 bz
do. do. 1866	149,50 bzG
do. Orient-Anl.v.1877	59,25 bz
do. II. do. v.1878	59,60 bzG
do. III. do. v.1879	59,40-54 bz
do. Anleihe 1877 . . .	88,70 bz
do. Bod.-Cred.-Pfd.	78,60 bz
do. Cent.-Bd.-Cr.-Pfd.	78,40 bz
Russ. Pol.-Schätz.-Obl.	—
Pdn. Pfandbr. III. Em.	64,50 bzG
Pdn. Liquid.-Pfdbr.	56,40 bz
do. do.	102,00 G
Südd. Bod.-Cred.-Pfd.	104,23 B
do. do.	101,60 B

Ausländische Fonds.

	Dest. Silber-R. (1/1,1/2,1/3)
--	-------------------------------